Musik Akademie Basel

Merkblatt Nr. 20-5001

Verteiler:	Alle	Version 3 vom	25.10.2022
		Ersetzt Version 1 vom	26.01.2007
Verfasser:	ST/WP	Ersetzt Version 2 vom	23.05.2014

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Musik-Akademie Basel ist Mitglied bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt. Die Zulagenentscheide werden dort getroffen.

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Familienzulagenverordnung (FamZV)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EGFamZG)
- Merkblatt 6.08 «Familienzulagen»
  https://www.ahv-iv.ch/p/6.08.d

Anspruch

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage bezogen werden. Sind mehrere Personen für das gleiche Kind anspruchsberechtigt, so steht der Anspruch in erster Linie der Person zu, welche die elterliche Sorge des Kindes hat. In zweiter Linie, wenn beide Elternteile die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, diejenige Person, bei der das Kind überwiegend lebt und in dritter Linie diejenige Person, welche im Wohnsitzkanton erwerbstätig ist. In vierter Line, wenn beide Elternteile oder keine der anspruchsberechtigen Personen im Wohnsitzkanton erwerbstätig sind, diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Arbeiten die bezugsberechtigten Personen in zwei verschiedenen Kantonen mit unterschiedlichen Ansätzen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person einen Anspruch auf eine Differenzzulage.

Der Anspruch auf die vollen Familienzulagen besteht auch bei Teilzeitarbeit ab einem AHV-pflichtigen Lohn von CHF 597 pro Monat bzw. CHF 7'170 pro Jahr (2020: hälftige minimale AHV-Rente).

Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt im Monat **CHF 275.--** (Stand 01.01.2022) für jedes Kind. Der Anspruch auf Kinderzulage beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig sind, erlischt der Anspruch am Ende des Monates, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.

Ausbildungszulage

Die Ausbildungszulage beträgt im Monat **CHF 325.--** (Stand 01.01.2022) für jedes Kind. Der Anspruch auf Ausbildungszulagen beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgt und erlischt am Endes Monats, in welchem das Kind die Ausbildung abschliesst oder das 25. Altersjahr vollendet hat. Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern, auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein und einen Ausbildungsaufwand von mindestens 20 Stunden pro Woche ausmachen. Als Ausbildung gilt:

- das Absolvieren einer Berufslehre
- der Besuch einer Hochschule
- der Besuch einer Mittel-, Fortbildungs- oder Berufsschule
- ein Volontariat oder Praktikum im Hinblick auf die Berufswahl
- ein Sprachaufenthalt mit Schulbesuchsjahr

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Einkommen des Kindes in Ausbildung das Brutto-Erwerbseinkommen von CHF 2'390.-- pro Monat bzw. CHF 28'680.-- pro Jahr übersteigt.

Geltendmachung

Die Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen muss bei der Arbeitgeberin eingereicht werden. Das Anmeldeformular wird ergänzt und an die zuständige Familienausgleichskasse weitergeleitet, die über den Zulagenanspruch entscheidet.

Nicht bezogene Kinder-/Ausbildungszulagen können bis 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entstehung nachgefordert werden.

Ausnahmen

Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt trotz Erlöschen des Einkommens bestehen,

- Während eines Mutterschaftsurlaubes von maximal 16 Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit besteht. Wurde das Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt der Geburt aufgelöst, besteht der Anspruch auf Kinderzulagen während 14 Wochen, sofern während dieser Zeit auch ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung der EO besteht.
- Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet.

Mitteilungspflicht

Bezüger:innen von Kinder-/Ausbildungszulagen sind verpflichtet, der Arbeitgeberin bzw. der Familienausgleichskasse rechtzeitig alle Tatsachen zu melden, welche den Anspruch auf Kinder-/Ausbildungszulagen verändern können, wie z. B. Änderungen des Zivilstandes, Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, Abbruch der Ausbildung, Tod des Kindes, etc.

Ungerechtfertigter Leistungsbezug und die Verletzung von Meldepflichten sind strafbar.

<u>Genehmigungen:</u>
Leitungskonferenz MAB 03.11.2022

<u>Inkrafttreten:</u> 01.01.2022

<u>Datei:</u>
Word MB 20-5001 Familienzulagen.docx
Adobe MB 20-5001 Familienzulagen.pdf